



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Dezernat 4 - Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Frau
Dr. Elke Seidel
Fraktion Bündnis 90/GRÜNE

über Büro des Kreistages

Frau Kusza

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):
Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-299; Fax 03328 318-581
Mobil 0151-74419608
wasser@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 32697-24-85
Datum 21.03.2024

Ihre Anfrage A/2024 /398 vom 06.03.2024 – Wasserrückhalt statt Abfluss

Sehr geehrte Frau Dr. Seidel,

Ihre Anfrage stellen Sie folgenden Text voran:

„Am 2.3.2023 hat die fraktionsübergreifende Arbeitsgruppe Wasser ihren Bericht an den Landrat und den Kreistag übergeben. Der Bericht fasste in sechs Punkten die sehr dramatischen Ergebnisse zusammen:

- 1. Wir befinden uns in einer Wasserkrise,**
- 2. Wasserrückhalt in der Landschaft statt Abfluss ist erforderlich,**
- 3. Grundwasserentnahmen im Landkreis reduzieren,**
- 4. Das Niedrigwasserkonzept umsetzen,**
- 5. Gereinigtes Wasser ist als Ressource zu verstehen und**
- 6. Die Kommunen haben Spielräume.**

Alle Kreistagsmitglieder und die Verwaltung waren von dem Ergebnis betroffen. Nach dem Versuch, diese Ergebnisse dem Minister für Umwelt vorzutragen, gab es von der Kreisverwaltung keine weiteren Aktivitäten, oder ich kann sie nicht erkennen. Der Regen in diesem Winter hat scheinbar die Grundwassersituation entspannt, aber schon die nächsten trockenen und windigen Wochen können alles wieder umdrehen“.

Die sich daraus ergebenden Anfragen beantworte ich wie folgt:

1. Welche Schlussfolgerungen hat die Verwaltung insb. der Landrat aus dem Bericht vom 2.3.23 gezogen?“

Die Ziele im Moorklimaschutz und eine eindeutige Stärkung des Landschaftswasserhaushaltes werden sich in unserer niederschlagsarmen Region nicht ohne den Betrieb von funktionsfähigen Stauanlagen erreichen lassen. Es existieren im Landkreis mindestens 3.400 Wehr- und Stauanlagen, die zu 80 % sanierungsbedürftig sind. Nur ein geringer Teil verfügt über eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Aufstauen und Absenken als Gewässerbenutzungstatbestand. Die Verwaltung hat zur Umsetzung des Beschlusses des Kreistages zur Zusatzfinanzierung für die Instandsetzung von Stauanlagen in Gewässern 2. Ordnung eine Förderrichtlinie erarbeitet, die für die Wasser- und Bodenverbände als Zuwendungsempfänger einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis 70 % der Baukosten vorsieht. Von allen Wasser- und Bodenverbänden unseres Landkreises sind Förderanträge gestellt worden. Die untere Wasserbehörde hat die Anträge geprüft, wenn nötig Nachforderungen erhoben und wird dem Kreistag das Prüfergebnis mit einer vorgenommenen Priorisierung zu seiner Sitzung am 23. Mai 2024 als Beschlussvorlage einreichen.

Der § 6 Wasserhaushaltsgesetz enthält allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung. Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, mit dem Ziel, Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängigen Landökosystemen und Feuchtgebieten zu vermeiden und unvermeidbare soweit wie möglich auszugleichen. Eine Forderung der WRRL ist die Herstellung und Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit. Den Dreiklang aus Abfluss, Rückhalt und ökologischer Durchgängigkeit gilt es zu managen. Bei minimalen Stauzielen wird die Durchgängigkeit nicht mehr erfolgen können. Künstlichen Gewässer, wie Meliorationsgräben sollten aus den Zielvorgaben der WRRL herausgenommen werden und dem Wasserrückhalt Vorrang gegeben werden. Dieser Konflikt ist auch im Niedrigwassermanagement im Flussgebiet Nuthe aufgegriffen worden und es wird dazu konkret herausgearbeitet, welche Gewässer im Flussgebiet Nuthe betroffen sind.

Die Umsetzung des Landeswasserniedrigkonzeptes erfolgt flussgebietsbezogen und die Kernteams zum Niedrigwassermanagement haben ihre Arbeit aufgenommen. Dazu wird im jährlichen Bericht an den Kreistag noch näher ausgeführt.

Zur Umsetzung der Wasserstrategie erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Nachbarlandkreisen und der beiden kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg. Auf der gemeinsamen Sitzung des Kreisausschusses der Stadt Potsdam und Potsdam-Mittelmark wurde beschlossen eine AG Wasser im Hinblick auf die Entwicklung einer gemeinsamen Wasserstrategie in der Region zu gründen, um Herausforderungen und Lösungsansätze für die Verwaltung zu erarbeiten.

2. Welche wasserrückhaltende Maßnahmen und Projekte der Rückhaltung hat er im Kreis anhand der sechs Ergebnispunkte ergriffen?

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen:

- Regelmäßige Abstimmung der Stauhöhen mit den Betroffenen (Landwirten, Gemeinden, UNB, Forstwirten)
- Handeln bei Niedrigwasser durch Erlass Allgemeinverfügung
- Projekt zur Wasserwiederverwendung - Einsatz von aufbereitetem Abwasser zu Beregnungszwecken auf dem Golfplatz Kemnitz
- Projekt zur Überleitung von gereinigtem Abwasser in das Einzugsgebiet des Seddiner Sees, Fördermittelbewilligung für den ersten Teil der Machbarkeitsstudie

- 3. Nach dem vielen Regen im Winter standen die Felder unter Wasser. Das Wasser hätte langsam versickern können, wenn nicht die Stau- und Wehre durchgängig wieder geöffnet würden. Hat der Landrat daran gearbeitet, dieses Winterwasser in Mengen in Rückhaltebecken oder auf anderen Flächen zurückzuhalten, damit es im Sommer wieder zur Verfügung steht?**

In den Polderflächen wurde das Wasser zurückgehalten. Zur direkten Einflussnahme und bei notwendigen Änderungen der Winterstauhöhen gab es enge Absprachen mit den Betroffenen und den Wasser- und Bodenverbänden.

- 4. Ist der Landrat/Verwaltung an die Kommunen herangetreten, um klar zu machen, dass in den Hochwasserschutzbereichen, deren es viele im Landkreis gibt, eine Bebauung kontraproduktiv ist und daran gearbeitet werden sollte, nicht noch mehr Flächen zu versiegeln? Wenn die kommunale Selbstverwaltung die Gefahr nicht erkennt, so muss der Kreis dies aufzeigen und handeln. Oder sehen Sie es anders?**

Hoheitliche Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung sind als solche wahrzunehmen. In den Bauleitplanungen finden diese Themen Berücksichtigung und es wird von Seiten der Verwaltung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten darauf hingewiesen und bestehende Konflikte aufgezeigt. Für unseren Landkreis fehlt es noch immer an der Festsetzung der Hochwasserschutzgebiete durch die zuständige oberste Wasserbehörde. Es kann lediglich auf die Hochwasserrisikogebiete zurückgegriffen werden.

- 5. Viele Keller standen unter Wasser, und alle schieben es auf die vollen Gräben und nicht unbedingt auf versiegelte Flächen im Umkreis, wo kein Wasser versickern kann - wie kann die Verwaltung den Bürgern mit Informationen zum Wasserrückhalt und gleichzeitig Schutz der Keller zur Seite stehen?**

Der Bürger kann sich jeder Zeit an die Verwaltung wenden. Es besteht z. B. je nach Lage die Möglichkeit der Errichtung von Schluckbrunnen, um Schichtenwasser in den Untergrund abzuleiten. Bei Neuerrichtungen von Gebäuden in Hochwasserrisikogebieten wird auf hochwasserangepasstes Bauen (z. B. Errichtung einer „weißen Wanne“ oder Verzicht auf vollständige Unterkellerung u. a.) verwiesen.

- 6. Wie viele vollgelaufene Keller wurden der Verwaltung angezeigt? Welche Gebiete waren besonders betroffen? Decken sich diese Flächen mit der Hochwasserkatasterkarte? Wie arbeitet die Verwaltung mit der Hochwasserkatasterkarte?**

Bei der unteren Wasserbehörde sind keine Meldungen über vollgelaufene Keller eingegangen.

Die Hochwasserrisikogebiete (HQ10, HQ 100 und HQ 200) sind kartographisch ausgewiesen und werden bei den Antragsverfahren berücksichtigt.

- 7. Bei Baugenehmigungen bzw. anderen Arbeiten am Gehöft/an Grundstücken weisen die Bauaufsicht/Untere Wasserbehörde bereits daraufhin, dass Regenwasser auf dem Grundstück und nicht auf der Straße zu versickern ist - wie können diese beiden Behörden weitergehend aktiv werden, auch wenn die BauO nicht mehr vorschreibt?**

Dies ist bereits in den einschlägigen Satzungen der Gemeinden verankert, so dass diese aktiv an der Umsetzung arbeiten, indem z. B. der Anschluss an den Regenwasserkanal mit entsprechend hohen Anschlusskosten versehen wird.

- 8. Allgemeinverfügungen der Unteren Wasserbehörde sind tiefgreifende Anordnungen. Kann die UWB weitere Maßnahmen ergreifen, um Wasser zu sparen (sowohl Trinkwasser als auch Regenwasser) und die Grundwasserentnahmen (abrechenbar) zu reduzieren oder zu unterbinden?**

Die Trinkwasserversorgung ist kommunale Hoheitsaufgabe, daher hat die untere Wasserbehörde keinen Einfluss auf das Verhalten der Bevölkerung. Die von den Kommunen mit der Wasserversorgung beauftragten Wasser- und Abwasserzweckverbände könnten hier entsprechend z. B. mit Beschränkungen in der Nutzung von Trinkwasser zu Berechnungszwecken tätig werden.

Es wird verstärkt daran gearbeitet, dass die Niederschlagswasserabflüsse von den kommunalen Straßen, Wegen und Plätzen nur noch bedingt in die Oberflächengewässer abgeleitet werden, sondern über Regenrückhaltebecken dem Grundwasser wieder zugeführt werden. Dazu bedarf es regionaler Abwasserkonzepte, die verpflichtend alle 5 Jahre durch die Kommunen zu erstellen sind.

- 9. Welche Informationen und Empfehlungen wird der Landrat dem neuen Kreistag geben, um dieses wichtige, existenzielle Thema „flächendeckender Wasserrückhalt“ als bestimmendes Thema weiter zu behandeln?**

Wenn die Instandsetzung der Stauanlagen in Gewässern 2. Ordnung den erwarteten positiven Effekt auf den Wasserrückhalt erfüllt, sollte über eine Verlängerung der Förderung nachgedacht werden. Im Weiteren wird auf die vorherigen Antworten verwiesen.

Grundwasser ist nicht eigentumsfähig und ist als Gemeingut zu schützen, dabei spielt nicht nur die Grundwasseranreicherung über Wasserrückhaltmaßnahmen eine Rolle, sondern auch der Schutz vor schädlichen Veränderungen durch Verunreinigungen und physikalischen Veränderungen.

Freundliche Grüße

Marko Köhler
Landrat